

Diskussionsbeitrag des Stellvertreters des Vorsitzenden des Staatsrates

Dr. Heinrich Homann

Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen vervollständigen wir nicht nur wichtige Teilgebiete unseres sozialistischen Rechtssystems. Vielmehr gestalten wir einen hochbedeutsamen Komplex unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung den Erfordernissen unserer Zeit gemäß völlig neu und führen damit unsere Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Schritt weiter. In ihm findet die Kontinuität einer Staats- und Rechtspolitik Ausdruck, die folgerichtig mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft verbunden ist.

War nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus, mit dem Beginn demokratischer Erneuerung der Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung im Sinne des Potsdamer Abkommens zugleich eine grundlegende demokratische Veränderung des Strafrechts selbst verbunden, so wird nunmehr die geschichtliche Leistung unserer Republik in der Gestaltung eines Strafrechts sichtbar, das den Ansprüchen der Souveränität unseres Volkes, seiner sozialistischen Rechtsstaatlichkeit, der unabdingbaren Bewahrung seiner Errungenschaften genügt.

Das ist vor allem deshalb der Fall, weil wir das Strafrecht fest eingliedern in das einheitliche sozialistische Rechtssystem, das als Ganzes auf qualitativ neue Weise mit der gesetzmäßigen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft verbunden ist. Es ist das dem entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus in Niveau und Zielsetzung entsprechende sowie auf seine Gestaltung aktiv Einfluß nehmende sozialistische Rechtssystem darauf gerichtet, die in der Zeit und Perspektive möglichen weitgesteckten Ziele, wie sie der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands setzte, zu erreichen.

Die Gesetzeswerke vermögen sicherlich Strafrecht und Strafrechtspflege noch umfassender zur Sache der Gesellschaft, unseres Volkes zu machen. Sie geben der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität neue Impulse, da sie die jetzt mögliche und notwendige Präzisierung der Verantwortung aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe und der Bürger unserer Republik für die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben auf dem Gebiet sozialistischer Strafrechtspflege vornehmen.

In ihnen findet das neue Verhältnis zwischen Bürger, Gesellschaft und sozialistischem Staat Ausdruck. Strafrecht und Strafprozeßrecht werden zu noch wirksameren Instrumenten der Förderung sozialistischer Verhaltensweisen der Menschen. Sie wirken damit auf die Formung der sozialistischen Persönlichkeit, auf die Erziehung des Menschen zu verantwortungsbewußtem Verhalten, die Umerziehung derjenigen, die strafbare Handlungen begehen, und auf die Beseitigung der Umstände und Bedingungen, unter denen diese Menschen straffällig werden. Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte sind so, wie sie aus unseren gegebenen entwickelten Gesellschaftsverhältnissen erwachsen, in den Gesetzeswerken umfassend und präzise zu unverbrüchlichen Geboten ausgestaltet. Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit haben Garantien, die in der deutschen Geschichte noch nie zuvor bestanden, die erst auf dem Boden sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse lebendige Wirklichkeit sein können.

Darin, daß heute zwei deutsche Staaten mit völlig unterschiedlicher Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung bestehen, liegt auch der tiefe Gegensatz ihrer Strafrechtskonzeptionen begründet. Weil der Bonner Staat mit seiner sog. Großen Strafrechtsreform das alte,

bürgerliche Strafrecht, das sich vor der Geschichte als untauglich erwiesen hat, nicht nur konserviert, sondern es mit seinen reaktionären staatsmonopolistischen Herrschaftsmethoden gleichschaltet, gewinnt die sozialistische Strafrechtskonzeption unseres Staates wahrhaft nationale Bedeutung.

Staatsmonopolistische Herrschaftsmethoden bedingen von vornherein eine Strafrechtskonzeption, die Gerechtigkeit, Freiheit und Demokratie ausschließt. War nach dem 8. Mai 1945 dem ganzen deutschen Volk durch die Völkerrechtsdokumente der Anti-Hitler-Koalition aufgegeben, nach antiimperialistischen, demokratischen Grundsätzen ein neues Strafrecht zu schaffen, das allgemein demokratischen Ansprüchen der Humanität genügt, so sind diese Völkerrechtsverpflichtungen nur in unserer Republik eingehalten. In der Bundesrepublik hingegen hat sich in Aufbau und Ausbau ein Strafrecht etabliert, das am polizeistaatlichen Perfektionismus bürgerlichen Strafrechts prinzipiell anknüpft, zur politischen Gesinnungsverfolgung ausartete und auf die Unterdrückung aller gegen die volksfeindliche Bonner Politik kämpfenden Patrioten gerichtet ist. Das hierauf bedachte politische Strafrecht des imperialistischen Bonner Staates wird weiter ausgebaut, ja rigoros verschärft. Schon jetzt sollen mit dem 8. Strafrechts-ergänzungsgesetz, den beiden Notverordnungen zur Ergänzung des Strafrechts und über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege die scheinlegalen Grundlagen geschaffen werden, um schlagartig das ganze Justizwesen der neuen Periode der Expansion anzupassen.

Freiheit und Verantwortung des Menschen sind unter staatsmonopolistischen Herrschaftsbedingungen zu unlösbaren Problemen geworden. Auch das sog. allgemeine Strafrecht dieser Gesellschaftsordnung liefert uns dafür den Beweis. Die Vollkommenheit formierter imperialistischer Gesellschaft lasse keinen Widerspruch zwischen ihr und den Bedürfnissen wie Lebensnotwendigkeiten der Menschen zu, so wird behauptet. Das Verbrechen sei stets nur Ausdruck individueller Willkür des einzelnen, sei Resultat sog. eigenen „freien Willens“. So wird im imperialistischen Strafrecht von der zum Gesetz erhobenen sozialen Ungerechtigkeit abstrahiert, die die wesentliche Ursache für die Demoralisierung und Verrohung in den Beziehungen Zwischen den Menschen ist. Die Forderung des allgemeinen Strafrechts des Imperialismus, das Strafrecht müsse den Täter nach dem Grade seiner Verantwortung treffen, bedeutet angesichts dessen nichts anderes, als dem vereinzelt Menschen die ganze Schuld und Verantwortung für die dem imperialistischen Gesellschaftssystem selbst immanenten sozialen Gebrechen aufzubürden.

Es liegt auf der Hand; daß uns angesichts auch der auf dem Gebiet des Strafrechts völlig entgegengesetzten Entwicklung in beiden deutschen Staaten die Pflicht erwächst, demokratischen Gehalt und humanistische Zielsetzung unserer Strafrechtskonzeption nicht nur den Bürgern unserer Republik nahezubringen. Wir sind genauso verpflichtet und gehalten, in der Auseinandersetzung mit dem westdeutschen Imperialismus und Militarismus die historische Überlegenheit des Gedankengutes unseres humanistischen Strafrechts darzulegen. Das vermag ganz gewiß auch und gerade den demokratischen Kräften in der Bundesrepublik in ihrem Kampf von hohem Nutzen zu sein.

Mit den uns vorliegenden Gesetzeswerken stärken wir unsere Deutsche Demokratische Republik. Wir schrei-